Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

62 (12.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 62 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. März 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 10. März. 15. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Geh. Rath Bluntschli.

Am Ministertische: Ministerialpräsident Geheimer Rath v. Freydorf und Geh. Rath Walli.

Nachdem die Sitzung durch den Vorsitzenden eröffnet war, bringt das Sekretariat den Einlauf folgender Petitionen zur Kenntniß des Hauses:

1) Der Wasserwerk-Besitzer von Dietenhausen, Haagen und Tiefenstein, den Gesetzesentwurf über Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.

2) Der Schlüchtthal-Gemeinden Uehlingen, Riedern, Hürlingen, Buggenried, Mettenberg, Grafenhausen, Schönenbach, Staufen, Brenden, Berau, Birkendorf, Thiengen, Waldshut, Gurtweil und Aichen, die Herstellung einer Straße Uehlingen-Witzenau betr.

3) Des Gemeinderaths Wutöschingen, Errichtung einer Eisenbahn-Haltstelle betr.

4) Des Gemeinderaths Offenburg, die Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg betr.

5) Der Gemeinderäthe Allmendshofen, Aufen, Biesingen, Burgberg, Erdmannsweiler, Fischbach, Fürstenberg, Günzgen, Hausenvorwald, Hochemmingen, Hornberg, Klengen, Königsfeld, Lenzkirch, Neudingen, Menzenschwand, Niederwasser, Oberkirnach, Randegg, Reichenbach, Riedböhringen, St. Georgen, Triberg, Unterbaldingen, Weilersbach, Weisweil, Worblingen, Wutöschingen, Amrigschwand, Baltersweil Behla, Dettighofen, Höchenschwand, Hüfingen u. a., Unterstützung der Verbindungsbahn zwischen Stühlingen und Behringen betr.

Nach einigen geschäftlichen Anzeigen erfolgt die Erstattung und Berathung des Berichts der Kommission zu dem Gesetzesentwurf, die Besoldungen der Richter betr.

Berichterstatter Abg. Krausmann berichtigt zunächst einige Druckfehler des Berichts und bemerkt sodann zu § 1 des Entwurfs, nachdem zur allgemeinen Diskussion Niemand das Wort ergriffen hatte, daß der Antrag zu Ziffer 5 durch seine Erklärung in der letzten Sitzung bereits erledigt sei. Die Kommission sei von dem Streben ausgegangen, dadurch die Garantie einer guten Rechtspflege zu bieten, daß bei dem Amtsrichter ein Mißbehagen mit seiner Stellung und ein fortwährendes Streben nach dem Eintritt in ein Kollegialgericht möglichst vermieden und die volle Berufsfreudigkeit bewahrt werde. Trotzdem habe die Kommission nicht beantragt, den Einzelrichter dem Kollegialrichter völlig gleich zu stellen, da die Kollegialgerichte ihre Sitze meist nur in größeren Städten haben, in welchen theuerer zu leben sei, und auch der Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten könne der Einwand entgegengehalten werden, daß diese zum Zweck der Repräsentation mehr Ausgaben machen müßten. Immerhin verdienten die Einzelrichter wenigstens in dieselbe Reihe mit Gymnasialprofessoren gestellt zu werden. Wenn trotzdem die Kommission ihren dahinbezüglichen Antrag zurückzog, so geschah dies, um den Zusammenhang des in der letzten Sitzung genehmigten Regulativs nicht zu durchbrechen.

Ministerialpräsident v. Freydorf spricht der Kommission seinen Dank für deren gründliche und zugleich wohlwollende Behandlung der Gesetzesvorlage aus; auch er hätte gewünscht, daß die Besoldungen der Amtsrichter hätten erhöht werden können; allein dies sei wegen der Folgen für koordinirte Beamte und der zu hohen Belastung des Budgets gegenwärtig nicht möglich; das Ministerium werde aber bemüht sein, eine Ausgleichung dadurch herbeizuführen, daß man den Amtsrichtern möglichst Dienstwohnungen zu verschaffen suche.

Bei der Abstimmung gelangt sodann § 1 mit der bereits in letzter Sitzung beschlossenen Modifikation (bezüglich der Besoldung des Vizekanzlers beim Oberhofgericht) zur Annahme.

Ebenso wird ohne weitere Diskussion § 2 genehmigt.

Zu § 3 findet Abg. v. Feder, daß derselbe verschiedene Abweichungen von der bisherigen Gesetzgebung enthalte, deren man sich im Hinblick auf die baldige Einführung der Reichs-Gerichtsverfassung besser hätte enthalten sollen.

Was die Funktionszulagen der kreisgerechtlichen Untersuchungsrichter betreffe, so wolle er hiegegen weniger einwenden, weil denselben durch ihre Untersuchungsthätigkeit immerhin eine bedeutende Geschäftsvermehrung erwachse. Doch wünsche er, daß bei Einführung der Reichs-Gerichtsverfassung besondere Untersuchungsrichter, welchen keine andere Thätigkeit außerdem zugewiesen sei, eingesetzt werden. Mehr Bedenken errege Absatz 3, und zwar weniger der Wortlaut des Gesetzentwurfs, als dessen Motivirung, welche nicht zusammengehörige Dinge zusammenwerfe. Es handle sich hier um ein Finanzgesetz, in welchem nicht darüber entschieden werden könne, welche Geschäfte der richterliche Beamte nebenher besorgen dürfe.

Ministerialpräsident v. Freydorf führt dem Vorredner gegenüber aus, daß auch die Reichs-Gerichtsverfassung (wenigstens nach dem Entwurf des Reichskanzler-Amtes) die Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Richter nicht regeln werde, diese bleibe für immer oder doch für geraume Zeit der Landesgesetzgebung überlassen. Vorredner habe ferner bemängelt, daß die Untersuchungsrichter nur ausnahmsweise verwendet würden; in dieser Beziehung werde wohl durch die Einführung der Reichs-Gerichtsverfassung eine Aenderung eintreten. Was dagegen die Zulässigkeit der Funktionsgehalte betreffe, so solle durch das Gesetz nicht festgesetzt werden, welcherlei Geschäfte neben den richterlichen zulässig sind, dies sei immer Sache der Disziplin und der Prüfung des Justizministeriums vorbehalten, welche sich bisher stets als genügend bewiesen habe; daß Nebengeschäfte durch richterliche Beamte besorgt werden können, setzen auch die früheren Gesetze voraus, es handle sich jetzt nur darum, hiefür neben den bisherigen Remunerationen auch Funktionsgehalte zuzulassen.

Von den Abgg. Schneider, Bär, Morstadt, Kiefer, Bürklin (Heidelberg), Lamey, v. Feder u. A. wird der Antrag gestellt, den Absatz 3 des § 3 folgendermaßen zu fassen: „Im Uebrigen können an Richter Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden." (Der bezügliche Passus der Regierungsvorlage lautete: „Im Uebrigen können an Richter Funktionsgehalte oder Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte gegeben werden.")

Abg. Schneider: Die Kommission habe dem Abs. 3 besondere Beachtung zugewendet. Die Unabhängigkeit des Richterstandes sei als gefährdet erschienen, doch habe die Mehrheit für den Entwurf gestimmt, nachdem die Regierungskommissäre erklärt hätten, daß es in einzelnen Fällen unabwendbar sei, die Möglichkeit einer Nebenthätigkeit zuzulassen. Die Regierungsmotive sagen zwar, es sei kein großer Unterschied zwischen Funktionsgehalten und Remunerationen, aber sobald es der Regierung überlassen sei, dem Richter neben dem gewöhnlichen Dienstkreis besoldete Nebengeschäfte zu übertragen, werde das Vertrauen in die Unabhängigkeit desselben erschüttert. Was das Halten von Vorlesungen neben der richterlichen Thätigkeit betreffe, welches Beispiel von den Regierungsmotiven angeführt werde, so sei nach seiner Ansicht eine Vereinigung dieser beiden Beschäftigungen nicht wohl durchzuführen, da unausbleiblich die eine oder andere Noth leiden müsse. Zur weiter angeführten Uebernahme von Nebenfunktionen finde man juristisch befähigte Leute genug, ohne auf richterliche Beamte greifen zu müssen. Solle das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Richter, wie es glücklicher Weise bisher bestehe, unverändert erhalten werden, so müsse man die Zulässigkeit von Funktionsgehalten ausschließen, und bitte er daher, dem Abänderungsvorschlage beizustimmen.

Hierauf erwidert Ministerialpräsident v. Freydorf: Er habe schon wiederholt, auf Anregung von jener (der klerikalen) Seite, seine auf längjährige inmitten der Gerichte gemachte Erfahrung gegründete Ansicht ausgesprochen, daß die Richter und Gerichte vor Erlassung der Gesetze vom Jahre 1865 über die Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Richter gerade so unabhängig gewesen seien, als seither. Niemals habe die Regierung einen Versuch der Einwirkung auf die Gerichte gemacht, und noch weniger sei ein Richter oder Gericht solchem Einfluß unterlegen. Wenn etwas in Zweifelsfällen das Zünglein nach einer Seite neige, so sei es die Besorgniß eines gewissenhaften Richters, ob er nicht unwillkürlich und unbewußt irgend einer menschlichen Schwäche nachgebe, ob nicht ein Ansehen der Person mit unterlaufe, und diese Erwägung ziehe die Schale eher nach der Seite des Schwächeren. Das „in dubio contra fiscum" sei keine obsolete Phrase, sondern sitze den Gerichten noch in den Gliedern. Wenn Redner im Zivilprozeß nach seinem Instinkte die Parteirolle zu wählen hätte, so würde er die Rolle des Privatmannes derjenigen des Staates, die Rolle des Armen oder Geringen derjenigen des Reichen und Vornehmen vorziehen. Auch im Strafverfahren könne man, namentlich bei Ahndung von Verbrechen und Vergehen, welche nicht geradezu gegen Person und Eigenthum, sondern direkt oder indirekt gegen den Staat und die öffentliche Ordnung gerichtet seien, niemals über besondere Strenge, welche doch mehr im Interesse des Staates wäre, wohl aber über die große Milde klagen, und ein Theil der so eben verkündeten Strafgesetz-Novelle sei gegen diese Milde gerichtet.

Also bedürfe es nach hierländischen Erfahrungen einer besonderen Vorkehr gegen Einflüsse der Regierung auf die Gerichte nicht.

Wenn aber auch, so habe schon der verstorbene Geh. Rath Robert v. Mohl bei Berathung der Gesetze des Jahres 1865 in der Ersten Kammer darauf hingewiesen, daß es nach den hierlands bestehenden Besoldungsverhältnissen unmöglich sei, durch gesetzliche Fixirung der Besoldungen eine äußere Garantie der Unabhängigkeit des Richterstandes zu schaffen. Dazu bedürfe es Besoldungen in der Höhe der englischen, so viel Pfund Sterling, als wir hier Gulden oder Mark bieten.

Redner wolle sich hiemit nicht unnöthiger Weise gegen die Gesetze von 1865 aussprechen, bei deren Erlassung er selbst mitgewirkt; man habe eben das Mögliche gethan, um einer berechtigten Forderung zu genügen und den Richter auch in der öffentlichen Meinung frei und unabhängig zu stellen; man wolle an den Grundlagen des Gesetzes nicht rühren, aber der hier streitige Punkt sei doch auch dem um die unabhängige Stellung der Richter besorgtesten Manne von gar zu untergeordneter Bedeutung.

Grundsatz sei und bleibe, daß dem Richter für Geschäfte, welche innerhalb seiner dienstlichen Aufgabe lägen, also für irgendwelche richterliche Thätigkeit durch Verfügung der Regierung weder eine feste Besoldung, noch ein Funktionsgehalt, noch auch nur eine Remuneration zugewendet werden könne.

Für andere, außerhalb des Dienstkreises liegende Geschäfte sei bisher die Verleihung von Remunerationen, nicht auch von Funktionsgehalten gestattet gewesen.

Diese Bestimmung habe sich theils als unpraktisch, theils als hinderlich für eine ganz zulässige und nützliche Verwendung des Richterpersonals erwiesen.

Es fehle vor Allem an einer durch Gesetz oder ständigen Sprachgebrauch festgestellten Bestimmung beider Begriffe.

Man verstehe hierlands allerdings unter Funktionsgehalten zum Voraus zugesagte, für die Zeit der Versehung eines Dienstes dauernde, jährlich wiederkehrende, unter Remunerationen einmalige Belohnungen.

Aber nichts hindere die Regierung, einem Richter, welchem sie einen Nebendienst und eine wiederkehrende Belohnung zuwenden wolle, ebenso, wenn dies bei einer großen Anzahl von Unterbeamten und Angestellten der Fall sei, alljährlich eine Remuneration zu ertheilen.

Also sei die bisherige Bestimmung unklar und würde eine Regierung, welche in der unterstellten Weise auf einen Richter einwirken wollte, an solcher Einwirkung nicht hindern.

Wie wenig übrigens die Regierung auch selbst von der ihr eingeräumten geringeren Befugniß Gebrauch gemacht, ergebe sich daraus, daß seines Wissens seit 1865 kein Richter für irgend einen Nebendienst eine Remuneration erhalten habe.

So sei auch wohl kein Mißbrauch mit Verleihung von Funktionsgehalten zu befürchten. Die vorgekommenen und möglichen Fälle beschränkten sich auf folgende:

Einem der hervorragendsten Juristen des Landes sei, während er beim Gerichtshof in Freiburg angestellt gewesen, gestattet worden, Vorlesungen an der Universität zu halten, und diese Erlaubniß sei der Wissenschaft und Praxis sehr zu Statten gekommen. Dieselbe Frage habe sich hier aufgeworfen, wo für einzelne Fächer rechtswissenschaftliche Vorträge an der polytechnischen Schule gehalten wurden. Man habe einem Richter, welcher sich zur Abhaltung erbot, weil mit solcher Funktion ein Gehalt verbunden sei, die Erlaubniß versagen müssen.

Verschiedene Zweige der Reichsverwaltung (Post, Telegraphenverwaltung, Reichsbank) bedürften an den Sitzen der Hauptstellen im Lande sog. Justitiarien, begutachtender rechtsgelehrter Beiräthe. In Anbetracht des unbedeutenden Umfanges der Geschäfte werde diese Funktion nur als Nebenamt verliehen und in allen deutschen Staaten Richtern übertragen. Hierlands stehe, weil ein Gehalt damit verbunden, der Uebertragung das Gesetz entgegen.

Solche Nebendienste vertrügen sich ganz wohl mit dem Richteramt und es sei nicht einzusehen, warum, wenn man im ganzen übrigen Reichsgebiet keinen Anstoß an solcher Verwendung von Richtern nehme, dieselbe in Baden nicht statthaft sein solle.

Man sei besorgt um Erhaltung der Unabhängigkeit der Richter. Diese habe bestanden und bestehe vor und nach den Gesetzen von 1865. Bürgschaften seien das eigene Gewissen, die ganze Richtung der Schul- und Universitätsbildung, die Kontrole der Kollegen, Parteien, Anwälte, die Kontrole der öffentlichen Meinung und Presse, welche bei heutiger Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens viel wirksamer sei, als in irgend einer früheren Zeit.

Wolle die Regierung eine Einwirkung üben, und gäbe es Richter, welche nicht unzugänglich seien, so habe der Minister neben den Richtergesetzen wirksamere Mittel, als die Zuwendung einiger 100 M. Funktionsgehalt. Die Richter seien unversetzbar und unabsetzbar; aber Niemand könne einen Minister zwingen, einen Amtsrichter in ein Kollegialgericht, einen Kreisgerichts-Rath in's Oberhofgericht oder zum Gerichtsvorstand vorzuschlagen, einen Richter in eine ihm und seiner Familie angenehme Stadt zu versetzen. Solche Aussichten wirken mächtiger als einige 100 M. Funktionsgehalt, und Sie sind schließlich neben jedem Gesetze auf das Vertrauen in die Integrität des Richterstandes und die Gewissenhaftigkeit und Loyalität der Regierung angewiesen.

Abg. Bär ist mit dem Hrn. Justizminister durchaus einverstanden darüber, daß die Unabhängigkeit der Richter keine äußere, sondern nur innere Gründe habe; die sogenannten „Streber", deren es aber im badischen Richterstande keine gebe, würden auch durch das Richtergesetz nicht in der Unabhängigkeit der Gesinnung erhoben; ebenso ist Redner damit einverstanden, daß der Richterstand in Baden schon vor dem Jahre 1865 unabhängig war.

Etwas Anderes sei es aber damit, ob das öffentliche Vertrauen zur Unabhängigkeit der Richter durch ein Gesetz gehoben werden könne, und hier könne allerdings die Annahme eines besoldeten Nebenamts wohl eine Minderung dieses Vertrauens bewirken; auch könne wohl die Bekleidung einer Justitiarstelle den Richter einmal in die Lage bringen, sich selbst ablehnen zu müssen.

Redner berührt sodann noch einen weiteren Punkt des § 3, durch welchen die bisherige Gesetzgebung insofern abgeändert werde, als die bisherigen vorsitzenden Räthe der Kreis- und Hofgerichte jetzt entweder zu Direktoren ernannt werden müßten oder aber ohne Funktionsgehalte die Geschäfte von solchen zu versehen hätten. Einen Antrag wolle er übrigens jetzt nicht stellen, behalte sich dies jedoch für eine spätere Gelegenheit vor.

Staatsminister Dr. Jolly übergibt hier eine Vorlage über die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten mit den Budgetsätzen für 1772/73, sowie das Budget der Badanstalten für 1876/77.

Abg. Kiefer: Der Kommissionsbericht bringe über die Thätigkeit der kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter in grö-

ßerer Ausführung eine Art von Statistik; diese könne jedoch kein klares Bild geben, da bekanntlich die einzelnen Fälle ungemein verschieden an Bedeutung seien. Die Uebertragung der Untersuchungsfunktion bringe für die betreffenden Richter in den meisten Fällen eine bedeutende Arbeitsvermehrung mit sich, da eine Befreiung von dem normalen Geschäftskreis kaum oder oft gar nicht eintreten könne. Eine besondere Belohnung hiefür sei angemessen. Der Kommissionsbericht habe den Wunsch ausgedrückt, daß den kreisgerichtlichen Untersuchungsrichtern in allen wichtigen Fällen die Untersuchung übertragen werde; dieser Wunsch sei überflüssig, da nach bereits bestehenden Bestimmungen die Raths- und Anklagekammern darüber zu beschließen hätten und es ohnehin im Interesse des bei dieser Entscheidung mitwirkenden Staatsanwalts sei, die Uebertragung wichtiger Fälle an den kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter herbeizuführen.

Bezüglich des 3. Absatzes stimme er mit dem Hrn. Justizminister vollständig darüber überein, daß die Unabhängigkeit der Gesinnung ein moralisches Gut sei; aber es sei dennoch rathsam, dem Streben jüngerer, ehrgeiziger Kräfte und neidischer Naturen durch Festsetzung bestimmter Normen keinen Spielraum zu lassen. Diese Gesetze könnten aber nur dann zweckentsprechend sein, wenn deren Prinzipien mit einer gewissen Ausnahmslosigkeit durchgeführt würden. Redner hätte daher lieber auch die Remunerationen verschwinden sehen, zu welchen nach der Erklärung des Herrn Ministers ohnehin seit 1865 keine Veranlassung gewesen sei. Man habe für die Funktionsgehalte 2 Gelegenheiten geltend gemacht; einmal die Verbindung des akademischen Lehramts mit dem Richteramt; eine solche sei jedoch im Allgemeinen nicht rathsam und sei nur bei ganz eminenter geistiger Begabung möglich, da jede einzelne Funktion eine volle Arbeitskraft beanspruche; als ferneres Beispiel habe man die Thätigkeit als Justitiar der Reichsverwaltung angeführt; diese sei bisher in Baden von jüngeren Staatsanwälten ausgeübt worden; selbst dies erscheine jedoch bedenklich und es empfehle sich vielmehr die Verwendung von Anwälten nach Art der bisherigen Fiskalanwälte; für das Richteramt sei jedoch die Uebernahme solcher Nebenfunktionen geradezu schädlich, da hiedurch das öffentliche Vertrauen erschüttert werden könne. Man solle es deßhalb bei der bisherigen Gesetzgebung belassen.

Ministerialpräsident v. Freydorf wendet gegenüber diesen Ausführungen ein, daß Kollisionen nicht so leicht vorkommen können, da in den größeren Städten mehrere Amtsrichter seien, so daß sich der etwaige Justitiar wie auch ein einzelner Kreisgerichts-Rath vorkommenden Falls einfach ablehnen könne, ohne hierdurch die Rechtsprechung in irgend einer Weise zu gefährden, während bei Anwälten ebenfalls Kollisionen nicht ausgeschlossen seien.

Was die Ausführung des Abg. Bär bezüglich der Kreis- und Hofgerichts-Direktoren betreffe, so befinde sich derselbe im Irrthum, da eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht vorliege.

Abg. v. Feder muß darauf bestehen bleiben, daß die Frage, welche Arten von Thätigkeit der Richter neben seinem Amt ausüben dürfe, anläßlich der Berathung über ein Finanzgesetz wie das vorliegende nicht erörtert werden könne.

Ministerialpräsident v. Freydorf weist dagegen darauf hin, daß es sich nicht darum handle, was der Richter aus dem Justizbudget erhalte, sondern darum, ob derselbe aus irgend einem andern Budget außerdem noch Etwas empfangen dürfe.

Abg. Bär wahrt gegenüber der Aeußerung des Herrn Justizministers seine Anschauung.

Nachdem ein Schlußantrag angenommen war und noch der Berichterstatter Abg. Krausmann gesprochen hatte wird bei der Abstimmung zunächst der eingebrachte Abänderungsantrag, und sodann in entsprechender Fassung der ganze § 3 angenommen.

Zu § 4 macht der Abg. Junghanns auf einige Ungleichheiten bei der Umrechnung der Besoldungsbeträge aufmerksam, ist aber nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen, und wird vom Ministerialpräsidenten v. Freydorf und dem Berichterstatter auf die Unmöglichkeit hingewiesen, einzelne Ungleichheiten ganz zu vermeiden, wo es sich beim Uebergang zu einem andern Münzsystem darum handle, die Besoldungen zugleich zu fixiren und abzurunden.

Hierauf gelangt § 4 und sodann § 5 und § 6 zur Annahme.

Das ganze Gesetz wird bei Namensaufruf mit großer Majorität angenommen. (Dagegen stimmen die Abgg. Dietsche, Edelmann, Förderer, Junghanns, Lender, Reichert und Marbe.)

Als weiterer Gegenstand der Tagesordnung folgt die Erstattung und Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Nachweisung der in den Jahren 1873 und 1874 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Auf der Regierungsbank Ministerialpräsident Ellstätter und Geh. Referendär Nicolai, später Ministerialpräsident v. Freydorf und Turban.

Der Berichterstatter Abg. Friderich berichtigt zunächst den Wortlaut zu Ziff. 33 des Antrags der Kommission (S. 10 des Berichts) und erklärt, daß die Kommission den Antrag S. 9 des Berichts in Uebereinstimmung mit der im Berichte des Präsidenten des Finanzministeriums an Se. Königl. Hoheit den Großherzog ausgesprochenen Ansicht zurückziehe.

Abg. Edelmann hätte zu S. 197 des ersten Beilagenhefts (Ankauf eines Anwesens des Kaufmanns Wilser dahier für das Haupt-Steuer-amt), sowie zu S. 215 (Ersatz von Zuschüssen aus der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse an die General-Staats-Kasse) die Genehmigung Seitens der Stände für nothwendig gehalten und spricht sein Bedauern darüber aus, daß, wie aus dem Bericht des ständischen Ausschusses (S. 217 und 218) hervorgehe, die badische Eisenbahn-Verwaltung in ihrem Verhältniß zum preuß. Handelsministerium nicht dieselben Frachtsätze genieße, die andern Bahnen gewährt seien.

Ministerialpräsident Ellstätter verweist bezüglich des ersten vom Vorredner berührten Punktes auf S. 198, wo der Auffassung der Regierung Ausdruck gegeben sei. Da die Mittel aus dem Staatsgrundstock geschöpft waren, so lag nach der Uebung der Finanzverwaltung kein Grund zur Erwirkung der Kreditbewilligung vor.

Die Rückerstattung von Zuschüssen aus der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse an die General-Staatskasse beziehe sich auf Beträge, welche die letztere an erstere in den Jahren 1842 und 1845 vorgeschossen habe. Da die Eisenbahn-Verwaltung ihren eigenen Haushalt führe, so sei diese Rückerstattung nothwendig gewesen, um erkennen zu können, wie hoch sich der Schuldenstand der Eisenbahn-Verwaltung belaufe, und um deren ganze Rechnung gegenüber der Staatsverwaltung mehr in Klarheit zu erhalten.

Bezüglich der Tarifsätze sei Redner nicht in der Lage, Auskunft zu ertheilen und müsse daher der Abg. Edelmann eine deßfallsige Frage bei anderer Gelegenheit an die geeignete Stelle richten.

Abg. Lamey bestätigt, daß, so lange er das badische Staatsbudget kenne, die Regierung für ermächtigt erachtet worden sei, wenn der Staats-Grundstock die Mittel dazu biete, auch ohne ständische Bewilligung solche Ausgaben zu machen, wie dies beim Wilser'schen Hause der Fall gewesen sei.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters gelangt der bereits gestern mitgetheilte Antrag der Budgetkommission zur Annahme.

Zur Petition des pensionirten Portiers Johann Valentin Beyerlen in Reicholzheim um Erhöhung seiner Pension wird Namens der Petitionskommission vom Abg. Bär Bericht erstattet. Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird ohne weitere Diskussion angenommen.

Abg. Mays referirt über die Bitte der freireligiösen Gemeinde Pforzheim um Abänderung der Eidesformel. Die Petenten erstreben die Beseitigung jeder Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß. Im Hinblick darauf jedoch, daß die Eidesformel für gerichtliche Angelegenheiten durch die Reichs-Gesetzgebung festgesetzt werde und sich die Reichs-Justizkommission bereits mit diesem Gegenstande befaßt habe, sowie auf die Unzulässigkeit des Nebeneinanderbestehens verschiedenartiger Eidesformeln beantragt die Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Junghanns würde der Bitte der Petenten willfahren, da er gegen jede Gewissensbedrückung sei und man sich der Wahrnehmung nicht verschließen könne, daß die Zahl Derjenigen, die von der Persönlichkeit Gottes absehen, immer mehr im Zunehmen begriffen sei; man dürfe solchen Leuten nicht zumuthen, daß sie sich bei der Eidesformel etwas Anderes denken, und dürfe auch nicht auf die Reichs-Gesetzgebung verweisen, da man nicht wissen könne, ob und wie dieselbe die vorliegende Frage entscheiden werde. Die Regierung möge jedoch aus dieser Erscheinung die Mahnung ziehen, Einrichtungen der Gottesverehrung mit mehr Ehrerbietung zu behandeln, als bisher geschehen.

Abg. Bär achtet ebenfalls die Gewissensfreiheit sehr hoch und möchte deßhalb die Formulirung eines für alle Staatsbürger gleichen Eides befürworten, der einfach laute: „Ich schwöre". Auf Verletzung desselben wäre die Strafe des Meineids zu setzen; es würden deßhalb nicht mehr Meineide als früher geschworen werden; denn nicht die Strafen des Jenseits, sondern die diesseitigen Strafen würden bei der Eidesleistung erwogen. Wenn er trotzdem die Bitte der Petenten nicht unterstütze, so geschehe dies aus den bereits von der Kommission geltend gemachten Erwägungen.

Abg. v. Feder wünscht gänzliche Abschaffung des Eides.

Ministerialpräsident v. Freydorf erklärt sich mit dem Kommissionsantrag und dessen Begründung einverstanden und erhebt sich nur auf eine Bemerkung des Abg. Junghanns, dahin gehend:

Die Großh. Regierung werde aus Erscheinungen, wie sie in der Petition hervorgetreten, vielleicht Anlaß nehmen, Anstalten, welche zur Verehrung Gottes und zur Erziehung des Volkes zu solcher Verehrung gegründet seien, fernerhin mit mehr Ehrerbietung zu behandeln. Die Großh. Regierung behandle solche Einrichtungen mit der schuldigen Achtung. Sie behandle aber nicht mit Ehrerbietung Personen, welche genannte Anstalten zu weltlichen Zwecken auszunützen, welche in das Gebiet des Staates überzugreifen versuchten, und welche zu solchen Zwecken nicht nur selbst die Gesetze des Staates verletzten, sondern auch Andere zu solcher Verletzung veranlaßten.

Nach einer Erwiderung des Abg. Junghanns weist der Berichterstatter darauf hin, daß die Reichs-Justizkommission sich bereits eingehend mit dieser Frage beschäftigt habe und daß Diejenigen noch keine Atheisten zu sein brauchten, welche mit dem Antrag der Petenten einverstanden seien.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Badische Chronik.

§* Pforzheim, 8. März. Ich bin schon wieder in der Lage über hier gehaltene Vorträge von allgemeinem Interesse zu berichten. Vorgestern hielt Hr. Dr. Geßler von hier für die Museumsmitglieder einen Vortrag: „Aus der Urgeschichte der Menschheit". Der Redner hatte sich hiebei zur Aufgabe gestellt, die Entwicklungsstufen, die der Mensch im Laufe der Jahrtausende durchlief, zu zeigen, insoweit solche aus den Resultaten der neueren Geologie sich abstrahiren lassen. Zurückgehend von der Bronze- und Steinzeit auf den in Erdhöhlen wohnenden Urmenschen und dessen körperliche Beschaffenheit schildernd und sodann namentlich Kopfbildung und Gehirnmasse des Menschen überhaupt mit denen des Affen vergleichend, gelangte der Redner zu Ansichten, die mit dem Darwinismus nicht in Uebereinstimmung sind, sondern welche sich mehr an die von Dubois, Reymond, Agassiz und Bona Weber ausgesprochenen anlehnen. — Gestern Abend hielt im Gemeinnützigen Verein Frau Emma Laddey von München vor einer zahlreichen Zuhörerschaft einen Vortrag: „Ueber die Frauenarbeit, ihre Erweiterung und Veredelung". Die auf diesem Felde seit langer Zeit thätige Frau sprach sich zunächst über den Beruf des Weibes als Frau und Mutter aus. Sodann auf die Erziehung der Mädchen übergehend und namentlich die so häufig verkehrte Erziehungsweise der Töchter des gebildeten Mittelstandes bezeichnend, machte die Rednerin geltend, daß insbesondere in diesen Kreisen die Ueberzeugung zu verbreiten sei, daß eine angemessene Beschäftigung das Weib nur ehren könne. Schließlich wurde dann noch die Einrichtung von „Herbergen" für Arbeiterinnen befürwortet, welche an hiesigem Ort besonders geboten sei. Der Vortrag sprach nach Form und Inhalt allseitig lebhaft an. — Die von hiesigen Goldwaaren-Fabrikanten zur Welt-Ausstellung in Philadelphia bestimmten Gegenstände müssen in diesen Tagen zur Absendung bereit gehalten werden. Einzelne Industrielle haben die betr. Objekte zur Besichtigung ausgestellt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Wien, 9. März, Abends. Das österreichische Komité im Generalrathe der Anglobank stellte die Bilanz für 1875 fest. Die Gewinne betrugen 2,414,000, die Verluste 5,103,000 fl., der Verlust-Saldo somit 2,689,000 fl., zu dessen Abschreibung der Reservefonds gegenwärtig mit 3,969,000 fl. herangezogen wird. Aus dem Reservefond sollen außerdem 600,000 fl. als Dividende von drei Gulden per Aktie vertheilt werden.

Wien, 10. März. Ueber die von dem österreichischen Komité der Anglo-Bank vorbehaltlich der Genehmigung des gesammten Generalrathes festgestellte Bilanz pro 1875 werden noch folgende nähere Angaben gemacht: Das Gewinn-Conto setzt sich zusammen aus Zinsen 1,306,000, Provisionen und Diverses 1,078,000, Gewinnvortrag 30,000, zusammen 2,414,000; das Verlust-Conto vertheilt sich auf Spesen und Steuern 605,000, Effektenverlust 657,000, Verluste und Abschreibungen im Contocorrent und Kostgeschäfte sowie beim Aushilfskomité 968,000, Verluste und Abschreibungen bei Konsortial- und Syndikatsgeschäften 2,873,000, zusammen also 5,103,000. Somit ergibt sich ein Verlustsaldo von 2,689,000, wodurch sich der Reservefond von 3,969,000 auf 1,280,000 reduzirt. Das hiesige Komité wird dem Generalrathe den Vorschlag machen, aus dem noch verbleibenden Reservefond den Theilbetrag von 600,000 fl. zur Hinauszahlung von 8 fl. per Aktie an die Aktionäre zu verwenden, wodurch sich der Reservefond auf 680,000 reduziren würde.

Berlin, 10. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 195.50, per Sept.-Okt. 209.50. Roggen per April-Mai 150.—, per Mai-Juni 149.50. Rüböl per April-Mai 60.30, per September-Oktober 62.20. Spiritus loco 43.60, per April-Mai 44.90, per August-September 49.20. Hafer per April-Mai 162.50, per Mai-Juni 162.50.

Köln, 10. März. (Schlußbericht.) Weizen fest, loco hiesiger 20.50 loco fremder 21.—, per März 20.90, per Mai 20.40, per Juli 21.10. Roggen —, hiesiger 15.20, per März 14.35, per Mai 14.70, per Juli 14.90. Hafer —, loco 17.25, per März 17.30, per Mai 17.05. Rüböl , effekt. 33.—, per Mai 32.50, per Oktober 32.90. Wetter klärt sich auf.

Hamburg, 10. März. Schlußbericht. Weizen fest, per April-Mai 199 G., per Mai-Juni 202½ G., per Juni-Juli 205½ G. Roggen fest, per April-Mai 143 G., per Mai-Juni 146 G., per Juni-Juli 147.— G.

Bremen, 10. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.75, per März 11.75, per April-Mai 11.75 b. u. G., per Sept.-Okt. 12.50. — Fest.

Mainz, 10. März. Weizen per März 21.30, per Mai 21.50, per Juli 21.75. Roggen per März 14.60, per Mai 14.95, per Juli 15.05. Hafer per März 17.55, Mai 17.40. Rüböl per Mai 32.50, per Okt. 32.60.

C.L. Paris, 9. März. Die Börse hatte sich schon gestern Abend von ihrem Schreck über die Resolution der Republikaner erholt und nahm heute die Meldungen über die Bildung des neuen Ministeriums, welche von Stunde zu Stunde an Konsistenz gewannen, zwar ohne Begeisterung, aber mit einiger Sympathie und jedenfalls mit einem Gefühl der Erlösung von langer Sorge und Unruhe auf. Schluß ziemlich fest: 5prozent. Rente 104.07 nach 104.27, 3proz. 66.80, Italiener 71.05, Türken 19.25, Egypter 321 nach 326, spanische Extérieure 18⅜, Peruvianer 30, Oesterr. Staatsbahn 620, Lombarden 241 nach 245, Banque de Paris schwächer 1065, Mobilier 197, spanischer Mobilier 643, Banque ottomane 437, Suezaktien 755.

† Paris, 10. März. Rüböl per März 80.—, per April 79.50, per Mai-August 79.50, per Septbr.-Dezbr. 79.—. Spiritus per März 46.—, per Mai-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 58.70, per Mai-August 59.70. Mehl 8 Mark, per März 58.70, per April 59.50, per Mai-Juni 60.50, per Mai-August 61.70. Weizen per März 27.—, per April 27.70, per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.70. Roggen per März 17.—, per April 17.50, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.25. Bedeckt.

Amsterdam, 10. März. Weizen loco fest, per März 277.—, per Mai —.—. Roggen loco still, per März 174.—, per Mai 179.—, per Juli —.—. Rüböl loco 36¾, per Mai 36¼, per Herbst 36¾. Raps loco —, per Frühjahr 370, per Herbst 384. Schnee.

Antwerpen, 10. März. Raff. Petroleum höher, blank dispon 29¾ bez. 30 Br., März 29¾ bez. 30 Br., April 30 Br., Sept. 30½ Br., Jan.-Apr. 31 Br. — Amerikanisches Schmalz behauptet, Marke Wilcox dispon. fl. 54½. — Amerikan. Speck sehr fest, long dispon. frs. 133, short disp. 137. Wolle unverändert, Umsatz 161 B. La Plata. — Kaffee still. — Kurz Köln 122.90.

London, 10. März. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 17 Cargos.

London, 10. März. Getreide stetig, aber ruhig.

London, 9. März. Zucker, Reis und Thee flau. Kaffee ruhig. — Jute stetig. — Terpentin, amerikan. 25 sh. 3 d. Petroleum 10⅜ bis 10½, d. per Gallon. — Zink 24 L. Zinn, Straits- 72—72½ L. Kupfer, Chili- 76—77 L.

London, 10. März. (11 Uhr.) Consols 94 5/16, Lomb. 9½, Ital. 70¾, Türken 19.

London, 10. März. (2 Uhr.) Consols 94¼, 1885r Amerikaner 105.

Liverpool, 10. März. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 L. Stetig.

New-York, 9 März. Goldagio 114½. London 4,86. — Baumwolle middl. Upland 12¾ cs. Petroleum Standard white 14 cs. Mehl extra State D. 5.05. Rother Frühjahrsweizen D. 1.35. Schmalz, Marke Wilcox 13⅞. Speck 12⅞. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 6,000 Ballen, Export nach England 3000 B., nach dem Continent 5,000 B.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
10. Mttgs. 2 Uhr	729.6	+ 7.4	63	SW.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	728.1	+ 6.6	61	„	„	—
11. Mrgs. 7 Uhr	730.6	+ 4.9	83	„	bedeckt.	Sturm u. Regen.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Allgemeiner Submissions-Anzeiger

mit Beilage: Wochenblatt f. d. deutschen Holzhandel

erscheint in **Stuttgart** und ist das **einzige 3 mal** wöchentlich erscheinende Fachblatt Süd-, Mitteldeutschlands. Dasselbe enthält **alle** auf Submission ausgeschriebenen Lieferungen **branchenweise** geordnet in chronologischer Uebersicht, sowie deren Ergebnisse, soweit dieselben erhältlich. Abonnementspreis 4½ ℳ pro Quartal inclusive der **Submissionsberichte**, durch jede Postanstalt zu beziehen. Probenummern gratis, franco. Inserate à 25 Pf. pro Petitzeile finden bei Behörden und in industriellen Kreisen gediegenste Verbreitung. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. X 734. 11.

Wegen Ableben des Besitzers zu verkaufen.

Eine schöne, neu eingerichtete
Brauerei

in vorzüglichem Stand und in vollem Betrieb sich befindend, mit dem sämmtlichen zu deren Betrieb gehörigen, vollständig neuen Material und Geschirr, Brunnen, Pferde, Manege, in die Felsen gehauenen, sehr umfangreichen Gähr- und Lagerkellern, Eiskeller, Wohnhaus, großem Schenklokale, Wirthschafts- und Pflanzgarten, Hof, Scheuer, Terrain und allen andern Zubehörden.

Das Ganze ein umschlossenes Ganze bildend, und in schönster Lage zu Münster (Ober-Elsaß) im Mittelpunkt zahlreicher industrieller Etablissements und ungefähr 300 Meter vom Bahnhofe entfernt gelegen.

Antritt sofort. Zahlungsbedingungen günstig.

Reflektirende belieben sich an Herrn Notar Hirsinger in Münster (Ober-Elsaß) zu adressiren. Z.535. 2.

A.551. Neusatz.

Oeffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Neusatz eingeschrieben sind, werden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Seite 213, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, Seite 43, aufgefordert, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, die Erneuerung derselben unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß

binnen sechs Monaten

alle nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Neusatz schon vor dreißig Jahren eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte liegt auf dem Rathhaus in Neusatz zur Einsicht auf.

Neusatz, den 4. März 1876.

Das Pfandgericht: Schaufler. Bürgermstr.

Der Vereinigungs-Kommissär: A. Glaser, Rathschreiber.

A.662. Leiberstung.

Oeffentliche Mahnung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher in der Gemeinde Leiberstung betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regbl. Nr. 30, Seite 214 und vom 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 5, Seite 43, werden alle diejenigen Personen, zu deren Gunsten in den hiesigen Grund- und Unterpfandsbüchern Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten schon länger als dreißig Jahre eingeschrieben sind, hiermit aufgefordert,

binnen sechs Monaten,

im Falle sie noch Ansprüche an dem Fortbestehen dieser Einträge haben sollten, die Erneuerung derselben unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß binnen 6 Monaten nicht erneuerte Einträge gestrichen werden.

Das Verzeichniß der in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern vorhandenen, über 30 Jahre alten Einträge liegt zur Einsicht auf dem Rathhause offen.

Leiberstung, den 10. März 1876.

Das Pfandgericht: Frietsch, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: vdt. Weingartner, Rathschreiber.

A.605. Gemeinde Oberglashütte. Amtsbezirk Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Oberglashütte betr.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Oberglashütte eingeschriebene Einträge bestehen, werden hiermit aufgefordert, solche erneuern zu lassen, wenn sie noch Giltigkeit haben, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen.

Oberglashütte, den 1. März 1876.

Das Pfandgericht. Bürgermeister Straub.

Die Bereinigungskommission: Bürgermeister Straub. vdt. Buhl, Rathschrbr.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.

A.642. Nr. 3343. Sinsheim.

In Sachen

Adolph Bartholomä, Sattler von Weiler, z. Zt in Nußloch,

gegen

Konrad Graf von Hilsbach, z. Zt. flüchtig, unbekannt wo, wegen Forderung von 176 Mark 2 Pf., herrührend aus unrechter That vom Jahr 1874,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils

Beschluß.

Bedingter Zahlungsbefehl.

1) Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen vierzehn Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten hiemit eröffnet, mit dem Anfügen, daß er innerhalb gleicher Frist einen im Großherzogthum wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen anher namhaft zu machen habe, widrigens alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Behändigung an diesseitige Gerichtstafel angeschlagen würden.

Sinsheim, den 8. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schmitt.

Oeffentliche Aufforderungen.

A.538. Nr. 2561. Müllheim. Frau Adolf Friedrich Blankenhorn-Löffler Wittwe, Juditha, geb. Krafft, dahier besitzt folgende Liegenschaften:

A. Gemarkung Müllheim.

1) Lgrb.-Nr. 138—39, 415—425. 52 Ruth. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Anbau nebst Oekonomiegebäulichkeiten, in deren vorderem an die Stadtstraße stoßenden Theile sich Wohnräume befinden; ferner ein Treibhaus im Hofe, sowie hinter dem Hause liegende 10 Ruthen Haus- und Blumen- und 5 Brtl. 30 Ruthen Obstgarten; das Ganze dahier in Mitte der Stadt gelegen, einers. Hermann Blankenhorn, anders. Gerber Fritz Thomen, gegen Norden an die Werderstraße und gegen Süden an die Stadtstraße stoßend.
2) Lgrb.-Nr 5185, 5189, 5191, 5192, 5194, 5195. 5 Brtl. 68 Ruth. Acker jetzt Gras-, Obst- und Rebgarten auf dem Langwasen an der Werderstraße, einers. Wilh. Blankenhorn älter, anders. Reinhard Blankenhorn.
3) Lgrb.-Nr. 7134. 2 Brtl. 25 Ruthen Acker beim Ruhbänkle, einers. J. Heiß, anders. J. Bär; jetzt unter neuer Nr. 233.
4) Lgrb.-Nr. 7187. 2 Brtl. 43 Ruthen Acker innerhalb dem Krottenhaag, einers. Friedr. Fark, anders. G. Fr. Fischer, jetzt unter neuer Nr. 233.
5) Lgrb.-Nr. 8716^1/$_2$. 5 Brtl. 30 Ruth. Acker unterm Kuhstellesteg, jetzt Wiese, einerseits Metzger Maier, anders. selbst. Hievon die Hälfte.
6) Lgrb.-Nr. 3120—22. 2 Brtl. 30 Ruth. Acker in dem Finkenacker, einers. Mathias Oettling, anders. Martin Frick, jetzt unter neuer Nr. 47.
7) Lgrb.-Nr. 5736. 2 Brtl. 66 Ruthen Acker auf der Langfuhren, einers. Anwand, as. der Weg.
8) Lgrb.-Nr. 5156. 1 Brtl. Acker allda, es. Anwand, as. Joh. Bronner.
9) Lgrb.-Nr. 7268. 1 Brtl. 35 Ruth. Acker unterhalb dem Landgraben, innerhalb dem Bürgerpfad, einers. Anwand, anders. Müller Frick Erben, jetzt unter neuer Nr. 233.
10) Lgrb. Nr. 5360—61. 3 Brtl. 16 Ruth. Acker im Erlenboden, einers. J. J. Bronner, anders. früher J. Wild.
11) Lgrb. Nr. 5218, 5219, 5222. 1 Brtl. 38 Ruthen Acker vornen am Erlenboden, einers. Jak. Bronner, anders. Hermann Blankenhorn.
12) Lgrb. Nr. 7257. 4 Brtl. 15 Rth. Acker am Krettenhaag, es. J. Bär, anders. Anwand, jetzt unter neuer Nr. 233.
13) Lgrb.-Nr. 7301. 3 Brtl. 35 Ruthen Acker unterm Landgraben, außen am Bürgerpfad. einers. Friedr. Fark, anders. Joh. Heidenreich, jetzt unter neuer Nr. 233.
14) Lgrb.-Nr. 3725—26. 3 Brtl. 64 Rth. Matten unterm Schafsteinruns, es. Christ. Gisin, as. selbst.
15) Lgrb.-Nr. 4161. 71 Ruth. Matten auf dem Steinbuck, einers. Jakob Kuhni, anders. selbst.
16) Lgrb.-Nr. 3706 7 u. 3693—94. 11 Brtl. 12 Ruthen Wiesen unterm Schafsteinruns neben sich selbst. Hiervon die Hälfte.
17) Lgrb.-Nr. 3786—87. 3 Brtl. 24 Ruthen Wiesen allda, einers. Christ. Gisin, ands. ein Graben.
18) Lgrb.-Nr. 4155. 59 Ruthen Wiesen auf dem Steinbuck, einers. Anwand, anders. J. G. Fark Erben.
19) Lgrb.-Nr. 1479. 37 Ruthen Reben in der Rißholen, einers. ein Weg, anderseits Schneider Bürgelin.
20) Lgrb.-Nr. 2539—42. 2 Viertel 50 Ruth. Reben im Kuder, einers. Kronenwirth Blankenhorn's Erben, anders. Müller Frick Erben.
21) Lgrb.-Nr. 2635. 31 Ruthen Reben im Bürkle einers. Rathschreiber Grether, anders. selbst.
22) Lgrb.-Nr. 6931. 1 Viertel 24 Ruth. Acker im äußeren Sattel, einers. Anwand, ands. Nikolaus Kallmann, jetzt unter neuer Nr. 233.
23) Lgrb.-Nr. 3836. 1 Brtl. 30 Ruthen Wiesen außen am Steinbuck, einers. Müller Frick Erben (48 im Ausz.), as. Pfarrei Neuenburg.

B. Gemarkung Auggen.

24) Lgrb.-Nr. 6884. 1 Brtl. Reben im Somberg, einers. Jakob Höllstein Wwe., ands. selbst.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaften machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche den neuen Erwerbern gegenüber verloren gehen.

Müllheim, den 1. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

O. v. Stockhorn.

A.463. Nr. 7155. Freiburg.

Das Aufforderungsverfahren für Melchior Dierenbach in Pfaffenweiler betr.

Beschluß.

Melchior Dierenbach übergibt eine Beurkundung des hiesigen Pfandgerichts, wornach seine Ehefrau Katharina, geborne Wellinger, im Jahr 1845 von ihrem Vater, Peter Wellinger, „die Hälfte von einem Jauchert ein Viertel Wiesen auf dem kleinen Eichholz, neben Johann Blattmann und Simon Wellinger, Beide von Pfaffenweiler", auf hiesiger Gemarkung gelegen, ererbte, für welchen Erwerb sie keinen Grundbuchseintrag nachweisen kann, weßhalb das Gewährgericht die Ertheilung der Gewähr versagt. Es werden daher auf Ansuchen des Melchior Dierenbach alle Diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, lehenrechtliche, fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert,

innerhalb 4 Wochen

dieselben geltend zu machen, widrigenfalls solche den Antragstellern gegenüber als erloschen erklärt werden sollen.

Freiburg, den 26 Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gräff.

A.535. Nr. 1901. Ettlingen. Es behaupten:

a. Kaspar Benz, Blumenwirth in Pfaffenroth:
   11 Ar 7 Meter Acker im untern Viertel, neben Anton Mohr und sich selbst;
b. Benedict Kunz, Schneider in Pfaffenroth:
   12 Ar 41 Meter Acker im Etzacker, neben Josef Kunz und Ignaz Schneider;
c. Anton Mohr, Landwirth in Pfaffenroth:
   8 Ar 28 Meter Acker im untern Maisenbach, neben sich selbst und dem Wald;
d. Xaver Weingärtner in Pfaffenroth:
   7 Ar 4 Meter Garten im Ortsetter am kleinen Gäßchen, neben Medardus Götzmann Wtb. und Anton Schwab, sowie 21 Ar 4 Meter Wiesen in den Neuwiesen, neben Anton Becht und Marx Hucker Kinder auf der Gemarkung Pfaffenroth zu besitzen,

bezüglich welcher Liegenschaften der Gemeinderath Pfaffenroth wegen Mangels an Erwerbsnachweisen die Gewähr versagt. Es werden daßhalb alle Diejenigen, welche an diese Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Ettlingen, den 22. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lederle.

A.497. Nr. 5223. Bruchsal.

In Sachen

des Vikars Anton Schmitt hier

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 19. August 1874, Nr. 18,249, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 23. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

A.559. Nr. 6309. Bruchsal.

In Sachen

der ledigen Anna Geis von Zeuthern

gegen

Unbekannte,

Eigenthumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 24. Dezbr. v. J., Nr. 28,254, weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 4. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

E. v. Stockhorn.

A.547. Nr. 1303. Boxberg. Da an den in unserem Ausschreiben vom 22. Dezember 1875, Nr. 6634, bezeichneten Liegenschaften keinerlei Ansprüche gegen den kathol. Pfarrfond in Berolzheim erhoben wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Boxberg, den 7. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Hott.

A.524. Nr. 3153. Sinsheim.

J. S.

Georg Jakob Hauert in Hoffenheim

gegen

unbekannte Dritte,

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. Januar 1876, Nr. 280, keine der dort bezeichneten Rechte und Ansprüche diesseits geltend gemacht worden sind, werden solche dem Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt.

Sinsheim, den 4. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schmitt.

Ganten.

A.643. Nr. 2124. Buchen.

J. S.

mehrerer Gläubiger

gegen

den flüchtigen Uhrmacher August Schüßler von Walldürn, Ganteröffnung betr.

Beschluß.

Pinchas Reis, Aaron Neuberger, Hirsch Kaufmann in Hainstadt, Sebastian Reinhard, Josef Beuchert, Friedrich Lang und Heinrich Lang von Walldürn haben nachgewiesen, daß das von dem flüchtigen A. Schüßler zurückgelassene Vermögen verpfändet und für die bis jetzt eingeklagten Schulden weitaus unzureichend ist.

August Schüßler wird daher auf

Dienstag den 21. März, 9 Uhr,

mit der Auflage hierher vorgeladen, entweder die aufgetretenen Gläubiger zu decken oder mittelst eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses des Vermögens und der Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun, indem sonst die Gant gegen ihn eröffnet würde. Zugleich wird August Schüßler aufgefordert, einen hier wohnenden Einhändigungsgewalthaber aufzustellen, indem sonst weitere Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Buchen, den 7. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Bauer.

A.652. Nr. 4691. Waldshut. Gegen Bäcker Lorenz Huber von Waldshut haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 23. d. M., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Waldshut, den 8. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Losinger.

A.640. Nr. 2761. Bühl. Gegen Oelmüller Balthasar Schmitt von Lauf haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Bühl, den 6 März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v Wänker.

A.625. Nr. 6667. Bruchsal.

Die Gant gegen Eduard Hemminger hier betr.

Dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Korbmacher Eduard Hemminger hier wird hiermit eröffnet, daß, weil er sich auf flüchtigem Fuße befindet und sein rückgelassenes Vermögen überschuldet ist, heute die Gant über dasselbe eröffnet worden ist.

Derselbe wird zugleich aufgefordert, sich hier zu stellen, widrigens alle künftigen Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des diesseitigen Gerichts angeschlagen werden.

Bruchsal, den 4. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

A.572. Nr 4381. Waldshut.

Die Gant gegen Altbürgermeister Jakob Zuber von Kadelburg betr.

Versäumungs-Erkenntniß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidations-Tagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemeldet haben, werden hiermit von derselben ausgeschlossen.

Waldshut, den 3. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Haury

A.557. Nr. 2191. Wiesloch.

Die Gant gegen die Verlassenschaft des Jakob Egenlauf II. von Thairnbach betr.

Beschluß.

Werden Alle, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche an die Gantmasse nicht angemeldet haben, damit von der Masse ausgeschlossen.

Wiesloch, den 29. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lauck.

A.548. Nr. 1554. Schopfheim. I. Alle Diejenigen, welche bis heute ihre Ansprüche an die Gantmasse des Färbers Alexander Leber von Wehr nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird gemäß § 1060 b. P.O. erkannt:

Es sei die Ehefrau des Gantmanns Alexander Leber, Katharina geborene Haberthür, von Wehr für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern und in eigene Verwahrung zu nehmen.

Schopfheim, den 29. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Stigler.

A.641. Nr. 8196. Karlsruhe. Nachdem wir gegen den Cigarrenfabrikanten Karl Hofheinz von Spöck Gant erkannt haben, wird etwaigen Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeiden doppelter Zahlung nur an den aufgestellten Massepfleger Kaufmann Wilhelm Werke jr. dahier Zahlung zu leisten.

Karlsruhe, den 9. März 1876.

Großh bad. Amtsgericht.

Nebenius.

Vermögensabsonderungen.

A.634. Nr. 1596. Mannheim. Die Ehefrau des Wirths Peter Wolff von Mannheim, Franziska, geb. Kalkbrenner, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung über die Klage ist Tagfahrt auf Dienstag den 11. April d. J., Vorm. 9 Uhr, anberaumt. Dieses wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 18. Februar 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.

K. v. Stoesser.

Dr Schlesinger.

A.633. Nr. 2151. Mannheim. Die Ehefrau des August Karsch von Heidel-

berg, Johanna, geb. Helfrich, hat unter dem 29. v. Mts. Klage gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf Samstag den 8. April d. J., Vorm. 9 Uhr. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 2. März 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Der Vorsitzende:
Rauch.
Dr. Schlesinger.

A.553. Nr. 2167. Mannheim. Die Ehefrau des Bäckers Karl Schwab, Elisabetha, geb. Bauer, von Mannheim hat Klage gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung wird auf Dienstag den 18. April l. J., Vorm. 9 Uhr, anberaumt. Dies wird hiemit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 3. März 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer.
Der Vorsitzende:
K. v. Stoesser.
Dr. Schlesinger.

A.614. Nr. 1567. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schreinermeisters und Glasers Hubert Jauch, Philippine, geb. Schilling, von Karlsruhe wurde durch Urtheil vom Heutigen, Nr. 1567, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 21. Februar 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht,
Civilkammer I.
Wielandt.
Kusel.

A.517. Nr. 3286. Ueberlingen.
Die Gant gegen Ferdinand Kellner von Ueberlingen betr.
Beschluß.

Die Ehefrau des Gantmanns wird gemäß § 1060 b. P.O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Ueberlingen, den 2. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Büchner.
Müller.

A.596. Nr. 7813. Mannheim.
Die Gant des Edwin Nicolai hier betr.

Mit Hinsicht auf § 1060 P.O. wird
ausgesprochen:
Die Ehefrau des Edwin Nicolai, Lina, geborene Ripp, in Mannheim sei berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 26. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wengler.

Verschollenheitsverfahren.

A.504. Nr. 2128. Wolfach. Auf die Veröffentlichung vom 19. Februar 1875, Nr. 1592, hat die im Jahre 1854 nach Amerika ausgewanderte ledige Victoria Harter von Kinzigthal keine Nachricht ihrer Existenz und Aufenthalt von sich gegeben. — Dieselbe wird deßhalb für verschollen erklärt und deren Vermögen dem Antragsteller Andreas Harter von Kinzigthal zum fürsorglichen Besitz überwiesen.

Wolfach, den 2. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Entmündigung.

A.588. Nr. 3456. Rastatt. Bernhard Schnepf von Bischweier wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom 10. Januar d. J., Nr. 461, entmündigt und unter Vormundschaft des Lukas Westermann von Bischweier gestellt.

Rastatt, den 2. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

Erbeinweisungen

A.606.2. Nr. 862. Neustadt. Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des Emil Fischer von Neustadt gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht
binnen 4 Wochen
Einwendungen hiegegen vorgetragen werden.

Neustadt, den 27. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.
Müller.

A.496. Nr. 2346. Villingen.
Einweisung der Wittwe Maria Schuhmacher, geb. Brändle, von Klengen in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr.

Da auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 11. September 1873, Nr. 9391, Einsprache gegen das Gesuch der Anna Maria, geb. Brändle, Wittwe des in Klengen verstorbenen Hauptlehrers Sebastian Schuhmacher, bis jetzt nicht geltend gemacht wurden, so wird die genannte Wittwe nunmehr in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.

Villingen, den 29. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

A.589. 1. Nr. 3506. Rastatt. Der minderjährige Barnabas Hatz von Iffezheim hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses seiner Mutter, der Theresia Hatz, ledig, von da, gemäß L.R.S. 773 gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einsprache erhoben wird.

Rastatt, den 2. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.
F. Kuhn.

Erbvorladungen.

A.499. Waldshut. Simon Maier, Taglöhner von Eschbach, dessen Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft der am 3. Januar 1876 verstorbenen Josef Ebner Ehefrau, Anna Maria, geb. Tröndle, von Eschbach mitberufen, und wird hiermit aufgefordert, seine Erbansprüche
binnen 3 Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Waldshut, den 29. Februar 1876.

Großh. Notar
Glattes.

A.519. Durlach. Ludwig Diefenbacher von Weingarten, welcher vor ungefähr 20 Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben, ist zu der Erbschaft seiner am 25. Januar 1876 gestorbenen Mutter, Elisabetha, geborenen Ehrmann, gewesenen Ehefrau des Taglöhners Johannes Diefenbacher von Weingarten, mitberufen.

Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird Ludwig Diefenbacher zu der Vermögensaufnahme und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hiermit öffentlich vorgeladen, daß wenn derselbe nicht
binnen drei Monaten
vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten erscheint, die Erbschaft Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, den 29. Februar 1876.

Der Großh. Notar.
H. Buch.

A.521. Gottmadingen. Bonaventur und Balthasar Brütsch von Murbach, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter, der Lorenz Brütsch Wittwe, Theresia Brütsch, geb. Dietrich, von Murbach berufen.

Da deren Aufenthaltstätte unbekannt ist, so werden die obengenannten Brüder andurch mit einer Frist von
drei Monaten
zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft lediglich Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn die hiemit Vorgeladenen z. Z. des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten.

Gottmadingen, den 28. Februar 1876.

Der Großh. Notar
M. Müller.

Handelsregister-Einträge.

A.516. Nr. 2676. Konstanz. Auf Beschluß vom Heutigen, Nr. 2676, wurde unter O.Z. 154 in das Firmenregister eingetragen die Firma „J. Gubler—Labhart in Konstanz". Inhaber der Firma ist Jakob Gubler-Labhart, Fabrikant in Steckborn. Derselbe ist mit Barbara Labhart verehelicht ohne Ehevertrag. Gemäß § 90 des Thurgauischen Privatrechts ist alles Vermögen, welches von beiden Theilen in die Ehe eingebracht und während derselben erworben wurde, Gemeingut, über welches dem Manne das unbedingte Dispositionsrecht zusteht. Als Prokurist ist Buchhalter Jakob Wirth dahier bestellt.

Konstanz, den 3. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

A.518. Nr. 1645. Schönau. Zu O.Z. 22 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:

Die Gesellschaft „Rümmele & Berger in Zell i. W." ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Zu O.Z. 62 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

„C. Rümmele in Zell i. W." Inhaber der Firma ist Kaufmann C. Rümmele in Zell i. W., verehelicht mit Pauline Birmelin von Mengen; beide Theile haben 50 fl. in die Gemeinschaft eingeworfen, alles übrige Vermögen ist verliegenschaftet.

Schönau, den 2. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Lochbühler.
Rapp.

A.527. Nr. 6096. Pforzheim. Zu O.Z. 477 des Firmenregisters wurde das Erlöschen der Firma Otto Räuchle dahier eingetragen.

Pforzheim, den 19. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

A.543. Nr. 8138. Heidelberg.
Beschluß.

Zu O.Z. 24 des Firmenregisters wurde eingetragen:

Die Firma Louis Rech hier ist erloschen.

Heidelberg, den 25. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

A.544. Nr. 8153. Heidelberg.
Beschluß.

Zu O.Z. 92 des Gesellschaftsregisters ist eingetragen worden:

Die Handelsgesellschaft Schmidt und Ackermann dahier wurde unterm 15. Februar d. J. aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Gesellschafter Philipp Schmidt und Johann Ackermann.

Heidelberg, den 22. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

A.550. Nr. 2370. Mosbach. Unter O.Z. 255 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma:

„Wolf Wiener in Heinsheim." Inhaber der Firma ist Wolf Wiener, Handelsmann in Heinsheim. Der Ehevertrag des Wolf Wiener mit Zilla, geb. Marx, von Waibstadt wurde bereits früher veröffentlicht.

Mosbach, den 29. Februar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

A.501. Nr. 1958. Weinheim. Zu Ord.-Zahl 51 des Firmenregisters, den Eintrag der Firma Jakob Sommer in Steinklingen betreffend, wurde heute eingetragen:

Ehevertrag des Jakob Sommer d. d. 18. Februar 1876 mit Elisabeth Schmitt von Steinklingen, wonach das sämmtliche Beibringen des Bräutigams von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, somit zwischen den Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft mit der einzigen Abweichung besteht, daß außer den Liegenschaften auch das Fahrnißvermögen und die Schulden, welche der Bräutigam in die Ehe bringt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

Weinheim, den 3. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

A. 645. Nr. 774. Karlsruhe. J. A. S. gegen 1) Anton Busch von Au a. Rh., 2) Leopold Hammer von Bietigheim, 3) Landolin Trickel von da, 4) Josef Trickel von da, 5) Heinrich Landenberger von Rastatt, 6) Octavion Kaiser von da, 7) Josef Peter Schleinzer von da, 8) Franz Söllner von da, 9) Johann Oswald Burkhard Stutinger von da, 10) Nikolaus Speck von Oetigheim, 11) Paul Kühn von da, 12) Hieronymus Bügert von da, 13) Richard Mörmann von Lauterbach, 14) Tobias Heck von Würmersheim, 15) Gregor Hornung von Muggensturm, 16) Ludwig Oesterle von Iffezheim wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
Mittwoch den 12. April d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,
anberaumt und werden hierzu die obengenannten Beschuldigten mit dem Androhen hierher vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden. Zugleich wird denselben eröffnet, daß die Beschlagnahme ihres Vermögens verfügt wurde.

Karlsruhe, den 8. März 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Klein.
L. Winter.

A.644. Nr. 773. Karlsruhe. In Anklagesachen gegen Friedrich Kirchenbauer von Langensteinbach, Gottfried Jakob Paul von Berghausen, Wilhelm Neumann von Königsbach, Löw Stern von Königsbach, wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
Mittwoch den 12. April d. J.,
Vormittags 8½ Uhr,
anberaumt, und werden hiezu die obengenannten Beschuldigten mit dem Androhen hierher vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden. Zugleich wird denselben eröffnet, daß die Beschlagnahme ihres Vermögens verfügt wurde.

Karlsruhe, den 8. März 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Strafkammer.
Klein.
L. Winter.

A.563. Crim.Nr. 1318. Mannheim. Gegen den Wehrmann Unteroffizier Johann Josef Benz von Käferthal und Wehrmann Trainsoldat Valentin Rihm von Feudenheim ist auf Grund des § 360 Ziff. 3 des R.St.G.B. durch Großh. Bezirksamt dahier wegen unerlaubter Auswanderung Anklage erhoben und eine Geldstrafe von je 50 Mark und Verfällung in die Kosten beantragt worden.

Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt auf
Freitag den 24. März d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
angeordnet, wozu die Angeklagten mit dem Androhen vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben Erkenntniß nach Lage der Akten ergehen wird.

Mannheim, den 29. Januar 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Abtheilung für Strafsachen.
Hofmann.
Wagenmann.

Urtheilsverkündungen.

A.546. Nr. 2638. Tauberbischofsheim.
J. U. S.
gegen
Johann Jakob Höfling von Eiersheim
wegen unerlaubter Auswanderung.
Beschluß.

Wird die durch rechtskräftiges Urtheil vom 3. Novbr. v. J., Nr. 12,093, gegen den Reservisten Johann Jakob Höfling von Eiersheim ausgesprochene Geldstrafe von 50 Mark wegen Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von 4 Tagen umgewandelt.

Die betr. Behörden werden gebeten, die erkannte Haftstrafe auf Betreten des Angeklagten zu vollziehen und den Vollzug anher anzuzeigen.

Tauberbischofsheim, den 4. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

A.616. R.Nr. 2755/58. Konstanz. Durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen wurden Heinrich Stratz von Schönenbach, Philipp Jakob Schüler von Dürrheim, Franz Josef Greiner von Herzogenweiler, Ferdinand Weiser von Obereschach, Bruno Heini von Kappel, Matthäus Supple von Weilersbach, Franz Karl Maier und Dominik Schorpp von Fischbach, des Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht für schuldig erklärt, deßhalb Jeder zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zur Tragung von 1/8 der Kosten des Strafverfahrens, sowie Jeder zu den Kosten des ihn ihn betreffenden Strafvollzuges verurtheilt.

Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit verkündet.

Konstanz, den 1. März 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht,
Strafkammer.
Schneider.
Dexbach.

Verm. Bekanntmachungen.

Z.746. 2. Karlsruhe.

Versteigerungs-Ankündigung.

Die Erben der Kaufmann Karl Berckmüller Wittwe dahier lassen der Theilung wegen am
Montag den 20. März l. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
im Kommissionszimmer des Rathhauses hier folgende Liegenschaften öffentlich versteigern:

1. Das zweistöckige Wohnhaus Nr. 3 der Karlsstraße dahier, mit großen gewölbten Kellern, nebst Seiten- und Querbau (Remise), Hof, Garten und sonstiger Zugehörde, zusammen einen jährlichen Miethzins von 2740 M. abwerfend und gerichtlich taxirt zu 37700 M.
2. 17 Ar 65 □Meter Acker im Sommerstrich, Gemarkung Mühlburg, neben Konditor Kaufmann Erben und Holzhändler Meister gelegen, taxirt zu . . . . 2700 M.

Der Zuschlag erfolgt endgiltig, wenn das höchste Gebot mindestens den Schätzungspreis beträgt.

Die Bedingungen beider Versteigerungen können inzwischen in meinem Bureau eingesehen werden.

Karlsruhe, den 6. März 1876.

Sevin, Großh. Notar.

Z.735. Donaueschingen.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Gottlieb Enzmann, Glasmacher in Thannheim, die nachverzeichneten Liegenschaften am
Dienstag den 4. April d. J.,
Vormittags 9½ Uhr,
im Rathhause zu Thannheim öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht oder überboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften:

1. Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung und Anhängeschopf, nebst 1 Brlg. Garten hiebei im Oberdorf, tax. zu 2100 Mk.
2. 2 Jauchert 32 Rth. Wechsel- und Egertfeld in 3 Abthl., zus. tax. . . . 1270 Mk.

Summa . 3370 Mk.

Hievon erhält der an unbekannten Orten sich aufhaltende Gläubiger Georg Stern von Thannheim mit dem Bemerken Nachricht:

a. daß derselbe seine Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten längstens bis zur Versteigerungstagfahrt bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden habe, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden kann;
b. daß der Steigerungserlös zu 5 Proz. vom Zuschlagstage an verzinslich und baar zu bezahlen ist, wenn nicht auf Antrag der Gläubiger oder des Schuldners vom Richter die Versteigerung auf Ziel er verfügt wird.

Zugleich wird derselbe aufgefordert, einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen, ansonst alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst behändigt wären, an der Gerichtstafel angeschlagen würden.

Donaueschingen, den 4. März 1876.

Der Großh. Notar als Vollstreckungsbeamter:
Diez.

Z.758. 1. Heidelberg.

Versteigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Mathias Naudascher aus Badern, Regierungsbezirk Trier, in dem Hause Nr. 31, beim Brückenkopf in Neuenheim,
Donnerstag den 6. April d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
die unten beschriebenen Liegenschaften mit dem Bemerken öffentlich versteigert, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht werde.

Beschreibung der Liegenschaften:

1.

41 Ar 13,63 □Meter Hausplatz, Hofraum, Garten und Weinberg in Neuenheim, gegenüber von Heidelberg, an der Landstraße nächst der stehenden Brücke gelegen, auf welchem
ein mit Zahl 31 bezeichnetes, zu einem Herrschaftssitze, einem Gasthofe, Pensionat u. dgl. vermöge seiner Lage, Bauart und ausgedehnten Räumlichkeiten vorzüglich geeignetes, in bestem baulichen Stande befindliches Wohnhaus, 3 Stock hoch, sammt Hintergebäude, von Stein errichtet ist, dabei Holzremise, Magazin und Stallung, einstöckig, sodann ein einstöckiges Wohnhaus mit Mansardstock und Ballenkeller, von Stein, mit Riegelsach.

Brandversicherungs-Anschlag
79,457 M. 14 Pf.

Das Ganze einers. von Ankerwirth Eckert, anders. von dem Schlangenpfad und Stadtrath Thiele von Heidelberg, oben von verschiedenen Aufstößern begrenzt.

Gerichtlich geschätzt zu . 190,000 Mk.

2.

16 Ar 74,54 □Meter Weinberg neben obigem Besitzthum und Konr. Weber.

Anschlag . . . . . 4000 Mk.

3.

16 Ar 74,54 □Meter deßgleichen, beiderseits selbst.

Anschlag . . . . . 4000 Mk.

Die Liegenschaften werden erst einzeln zum Verkaufe ausgeboten und schließlich ein Klumpenverkauf versucht.

Diese Ankündigung gilt zugleich als öffentliche Vorladung des auf flüchtigem Fuße befindlichen Gemeinschuldners und seiner Ehefrau Alice Naudascher, gebornen Lay, vorher Wittwe Metcalfe of Ferrybridge.

Heidelberg, den 6. März 1876.

Der Vollstreckungsbeamte:
G. F. Sachs.

Z.691. 2. Nr. 921. Waldshut.

Großh. Bad. Staatsbahnen.

Bahnbezirk Waldshut.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Höherem Auftrage zufolge soll die Herstellung eines Oekonomiegebäudes, sowie eines Wartsaales I. u. II. Klasse im Stationsgebäude in Oberlauchringen im Submissionswege vergeben werden.

Die Arbeiten betragen:	M. Pf.
1. Grab- und Maurerarbeit .	2265. 94
2. Zimmermannsarbeit . . .	1693. 81
3. Schlosserarbeit	524. 55
4. Blechnerarbeit	154. 36
5. Anstreicherarbeit	373. 07
6. Schieferdeckerarbeit . . .	169. 25
Im Ganzen .	5180. 98

Angebote sind nach Prozenten des Voranschlages
längstens bis zum 14. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,
verschlossen und mit der Aufschrift „Submissionsangebot für Hochbau-Arbeiten in Oberlauchringen" versehen auf dem Bureau des Unterzeichneten einzureichen, zu welcher Zeit die eingelaufenen Angebote eröffnet werden. Pläne, Voranschlag und Akkordbedingungen liegen in genanntem Bureau zur Einsicht auf.

Waldshut, den 1. März 1876.

Der Großh. Bezirks-Bahningenieur
Wörishoffer.

Z.704. 3. Nr. 1191. Konstanz.

Großh. Bad. Staats-Bahnen.

Bezirk Konstanz.

Hochbau.

Höherem Auftrage gemäß wird zur Vergebung M. Pf.

a) „der Erd-, Maurer- u. Steinhauer-Arbeiten", veranschlagt zu . . . 188239. —
b) der Schreinerarbeiten, veranschlagt zu . . . 19961. 05

zur Erbauung des Stations- und des Güterexpeditions-Gebäudes, nebst den anschließenden Hallen, sowie zweier Nebengebäude, in Singen nochmals Submission eröffnet und Termin zur Einreichung der Angebote auf
Dienstag den 14. ds. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,
anberaumt.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingungsheft liegen auf dem Bauburean Bahnhof Singen zur Einsicht auf, an welches auch die Angebote portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen einzureichen sind.

Submittenten, die der diesseitigen Verwaltung nicht näher bekannt sind, haben sich über Leistungsfähigkeit und Vermögen auszuweisen.

Konstanz, den 3. März 1876.

Der Großh. Bezirks-Bahningenieur
für den Bezirk Konstanz.
Wolff.

Z.752. 2. Nr. 173. Gengenbach.

Versteigerung von Eichen- und Fichten-Gerbrinde.

Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Gengenbach werden mit Borgfrist bis 1. November d. J. versteigert:
Freitag den 17. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
im Gasthaus zum Adler dahier
1. aus dem Distrikt Schnaitberg, Abtheilung Mühlberg und Bechtenbach ungefähr 600 Zentner 15- bis 17jährige Eichenglanzrinde;
2. aus dem Distrikt Mooswald das diesjährige auf 300 Ster geschätzte Ergebniß an Fichtengerbrinde.

Gengenbach, den 7. März 1876.

Großh. Bezirksforstei.
A. A.
Stürmer.

Bauführer,

ein tüchtiger, praktisch, sowie theoretisch sehr gut erfahren, zugleich geübter Zeichner, mit den besten Referenzen, sucht hier oder auswärts eine passende Stelle. Offerten unter J. K. 105 nimmt gerne entgegen die Expedition dieses Blattes. Z.796.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.